



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien und zur Änderung weiterer Vorschriften (EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURiLUmG)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 27. September 2004 gegenüber dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages zu dem Regierungsentwurf eines EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

(...) Ebenso wie in der vorherigen Stellungnahme beschränken wir uns auf Anmerkungen zur in Artikel 12 vorgesehenen Änderung des Steuerberatungsgesetzes.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 12 Nr. 3d): § 5 Abs. 3 StBerG-E (Mitteilungspflicht u. a. von Finanzbehörden)

Wir begrüßen die Einführung einer Verpflichtung für Finanzbehörden und Steuerberaterkammern, im Falle des Verdachts einer unbefugten Führung u. a. der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“ dies der für das Strafverfahren oder Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen. Im Hinblick auf den Grundgedanken der Vorschrift sowie die dort ebenfalls genannte „Steuerberatungsgesellschaft“ regen wir allerdings an, auch die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“ in den Katalog aufzunehmen. Deren unbefugte Verwendung stellt nach § 133 WPO ebenfalls einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar.

Zu Art. 12 Nr. 4: § 6 Nr. 5 StBerG-E (Befugniserweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte)

Bereits in unserem Schreiben vom 1. März 2002 an das Bundesministerium der Finanzen hatten wir uns in unserer Stellungnahme zur „Unterrichtung durch die Bundesregierung über das Ergebnis der Prüfung einer möglichen Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter“ (Geschäftszeichen IV A 4 - S 0800 - 6/02) gegen eine Erweiterung der Befugnisse der geprüften

Bilanzbuchhalter ausgesprochen. Auf die dortigen Ausführungen möchten wir verweisen. Für Steuerfachwirte kann nichts anderes gelten.

Zu Art. 12 Nr. 17: § 58 Satz 2 Nr. 5a (Anstellung bei einem Berufsverband)

Die Nutzung interdisziplinärer Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Berufskammern durch die Mitarbeit von Angehörigen anderer rechts- und wirtschaftsberatender Berufe ist zwingend und allseits anerkannte Praxis. Daher hatten wir in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf angeregt, die nach § 58 Satz 2 Nr. 5 StBerG zulässige Angestelltentätigkeit von Steuerberatern bei Steuerberaterkammern auf die Wirtschaftsprüferkammer zu erweitern. Umgekehrt werden wir auf eine entsprechende Änderung der WPO hinwirken, um die nach allgemeiner Auffassung zulässige Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern als Angestellte von Steuerberaterkammern (und Rechtsanwaltskammern) ausdrücklich klarzustellen.

Unsere Anregung scheint insofern aufgegriffen worden zu sein, als nach § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG-E jetzt auch die Anstellung bei einem Berufsverband grundsätzlich zulässig sein soll. Wir gehen davon aus, daß hiervon auch die Wirtschaftsprüferkammer erfaßt sein soll. Unser Anliegen wird hierdurch aber nicht hinreichend umgesetzt, da die vorausgesetzte Tätigkeitsbeschränkung auf die Hilfeleistung in Steuersachen niemals vorliegen kann. Die Tätigkeit eines Steuerberaters bei der Wirtschaftsprüferkammer entspricht derjenigen bei den Steuerberaterkammern, ist also nicht auf die Hilfeleistung in Steuersachen bezogen. Wir möchten daher unsere Anregung noch einmal wiederholen.

Zu Art. 12 Nr. 24: § 90 Abs. 1 StBerG-E (Befristetes Berufsverbot)

Im Rahmen der fünften WPO-Novelle ist in den Katalog der berufsgerichtlichen Maßnahmen u. a. auch das befristete Berufsverbot aufgenommen worden. Nicht zuletzt im Hinblick auf eine weitere Harmonisierung der Berufsrechte insbesondere der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte begrüßen wir daher die Einführung einer entsprechenden Maßnahme auch im Steuerberatungsgesetz.

Sonstige Anmerkungen:

1. Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer zur Liberalisierung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit sind nicht umgesetzt worden. Wir begrüßen es aber, daß nach unseren Informationen eine Arbeitsgruppe zwischen Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, der Länder sowie der Bundessteuerberaterkammer eingesetzt worden ist, um insbesondere die Möglichkeiten einer Liberalisierung in diesem Bereich zu prüfen. Die Ergebnisse der Be-

ratungen sind unter dem schon angesprochenen Harmonisierungsgesichtspunkt auch für uns von großem Interesse, zumal auch im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer die Beibehaltung des derzeitigen absoluten Verbots gewerblicher Tätigkeit diskutiert wird.

2. Ebenfalls nicht aufgegriffen und wohl endgültig abgelehnt worden ist der Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer, Berufsgesellschaften zuzulassen, deren Komplementär eine wiederum als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte GmbH ist. Wir hätten eine dahingehende Regelung begrüßt und werden für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eine vergleichbare Vorschrift anregen.